

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	06.06.2013

Generalsanierung und Erweiterung der Feuerwehrhauptzentrale Scheibenstrasse 13

Folgende Fragen wurden durch Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gestellt die von der Verwaltung wie folgt beantwortet werden:

1. Herr Brust fragt zu Punkt 5.3 einer zurückgezogenen Mitteilung von 37 an den Rechnungsprüfungsausschuss, warum ein Wärmedämmverbundsystem dem Tarifreuegesetz widerspricht?

Antwort der Verwaltung

Der Hinweis in einer zurückgezogenen Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss auf das Tarifreuegesetz wurde wie folgt begründet:

Bei einem Wärmedämmverbundsystem als Verbundwerkstoff gibt es, wie der öffentlichen Pressebeurteilung zu entnehmen ist – u.a. Capital 03/2013 „Die Dämmfalle - Warum ein ganzes Land seine Häuser in Sondermüll einpackt“- erhebliche Zweifel bei der Unterhaltung, der Langlebigkeit usw. Eine Beurteilung wie in der Zeitschrift Capital ist mit entsprechendem Tenor im WDR-Fernsehen erfolgt.

Nach diesem Bericht werden für die Herstellung von 1 kg Styropor ca. 5 kg Erdöl benötigt. Der tatsächliche Einspareffekt wird mit weniger als 20% angegeben. Die mittlere schadensfreie Lebensdauer wird mit 22 Jahren bemessen. Nach Abschluss der Lebensdauer ist eine Entsorgung als Sondermüll erforderlich. Die dabei entstehenden Kosten können heute noch nicht beziffert werden. Es besteht ein erheblicher Zweifel an der Nachhaltigkeit dieses Werkstoffes. Vor diesem Hintergrund bestehen zumindest Bedenken, ob bei Einsatz eines Wärmeverbundsystems als Verbundstoff die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Tarifreuegesetz NRW (TVgG) erfüllt werden. Nach dieser Vorschrift sollen neben den Anschaffungskosten die Betriebskosten über die Nutzungsdauer und die Entsorgungskosten, aber auch die Lebensdauer berücksichtigt werden.

Der Hinweis wurde in dem z.Z. in der Verwaltungsabstimmung befindlichen Weiterplanungs- und Baubeschluss gestrichen.

2. Herr Brust fragt, warum das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG zu einer Kostenerhöhung führe?

Antwort der Verwaltung

Wie im Rechnungsprüfungsausschuss durch Herrn Brust dargestellt, bezieht sich die Kostenerhöhung durch die notwendige Fassadendicke nicht auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG, sondern auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz EEWärmeG.

Der Hinweis in der Mitteilung auf das EEG ist zu ändern auf das EEWärmeG.

Das EEWärmeG dient insbesondere dem Interesse des Klimaschutzes und der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien.

Bei der Generalsanierung der Hauptfeuerwehrzentrale Scheibenstrasse 13 ist folgende Wärmeerzeugung vorgesehen:

Die Wärmeerzeugung für die Bauteile A, B1, B2, C und E erfolgt über drei Gas-Brennwertkessel, die in Kaskade geschaltet sind. Benötigt wird eine Gesamtwärmeleistung von ca. 980 kW, die sich wie folgt aufteilt:

- Bauteil A: 340 kW
- Bauteil B1 247 kW
- Bauteil B2: 139 kW
- Bauteil C: 175 kW
- Bauteil E: 84 kW

Geplant sind drei Gasbrennwertkessel mit einer Leistung von jeweils ca. 490 kW. Somit ist eine redundante Wärmeversorgung (ca. 150 %) sichergestellt. Die Kessel werden wechselseitig betrieben, damit eine Funktionssicherheit gegeben ist.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Feuerwehr ist während des Umbaus der Einsatz einer mobilen Heizzentrale geplant. Das Bauteil E (Freiwillige Feuerwehr) wird ebenfalls über die zentrale Kesselanlage versorgt. Es besteht die Möglichkeit, eine separate Verbrauchserfassung durch den Einsatz eines Wärmemengenzählers für den Bauteil E zu installieren.

Unabhängig von der bestehenden Planung zur Wärmeerzeugung ist vorgesehen, das gesamtstädtische Projekt „Nutzung Wärme aus Abwasser“ im Rahmen dieses Bauprojektes anzuwenden. Unter der Voraussetzung einer positiven Standortanalyse (Ergebnis eines Gutachtens) würde die RheinEnergie Köln die gesamten Investitionskosten sowie die weiteren Betriebskosten zum Betreiben der Wärmeerzeugung „Wärme aus Abwasser“ übernehmen. Die Stadt Köln (Feuerwehr) müsste den verbrauchsabhängigen Vergleichspreis entrichten, so dass bei der EU-subventionierten Nutzung der regenerativen Energie „Wärme aus Abwasser“ keine Mehrkosten (Investitions- und Betriebskosten), aber auch keine wirtschaftlichen Vorteile entstehen würden. Eine weitere Option auf Nutzung von Erneuerbaren Energien stellt eine Kooperation mit der RheinEnergie dar. Die RheinEnergie hat Interesse, Teile der Dachflächen der Feuerwehrhauptzentrale für eine Photovoltaikanlage zu nutzen. Für die Feuerwehr entstehen bei der Umsetzung dieser Maßnahme keine Kosten, allerdings auch keine wirtschaftlichen Vorteile. Für die RheinEnergie dient dieses Projekt auf dem Dach der Feuerwehrhauptzentrale neben dem Aspekt der Stromgewinnung als „Leuchtturmprojekt“. Insgesamt kann diese Maßnahme das Image der Stadt Köln als zukunftsorientierte und auf Nachhaltigkeit bedachte Stadt nur positiv unterstützen.

Da die Feuerwehrhauptzentrale auch zukünftig nicht auf eine konservative Wärmegewinnungsanlage verzichten kann, sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß §7 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. VII der Anlage zum EEWärmeG (siehe Anlage) erforderlich.

3. Herr Brust bittet um die Information über die Rechtsgrundlage der Gestaltung der 5. Fassade.

Antwort der Verwaltung:

Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ist in dem Projekt Generalsanierung und Erweiterung der Feuerwehrhauptzentrale mit der Projektsteuerung und Projektleitung (PLPS) beauftragt. Die Anforderungen an die 5. Fassade wurden durch PLPS definiert und wie folgt begründet:

Vor einigen Jahren wurde im Rahmen der Erstellung von B-Plänen mit aufgenommen, dass in bestimmten Bereichen der Stadt Köln die 5. Fassade (Dach) zu begrünen ist und Aufbauten entsprechend einzuhausen sind.

Diese Anforderung hat der Projektsteuerer der Gebäudewirtschaft auch an die 5. Fassade der Hauptfeuerwehrzentrale gestellt. Neue B-Pläne sehen dies zwar nicht mehr grundsätzlich vor, allerdings ist es sowohl aus gestalterischer Sicht als auch aus Gründen des Mikroklimas in den Gebäuden eine durchaus zu empfehlende Möglichkeit.

Bei dem konkreten Vorhaben werden die Anforderungen an die 5. Fassade nur bei den Dächern der Bauteile B1, B2 und E mit der Begründung umgesetzt, da diese Dächer vom Hauptgebäude A gut einsehbar sind.

gez. Kahlen